



Nach einer Vorlage der Finanzgruppe muss eine politische Entscheidung getroffen werden.

### 3. Gegenseitiges Bewerbungsrecht

Ab Fusion soll ein volles gegenseitiges Bewerbungsrecht gelten.

Bis dahin erfolgt nach den entsprechenden Beschlüssen der Synoden im Herbst 2008 eine kontrollierte Öffnung der Bewerbungsmöglichkeiten zwischen den Landeskirchen im Rahmen eines „Korridormodells“, das auf eine ausgeglichene Bilanz von Zugängen und Abgängen zwischen den Landeskirchen gerichtet ist. Durch ein solches System wird Bewegung ohne einseitige Verschiebungen ermöglicht und die jeweilige Personalplanung nicht gefährdet.

Diese Öffnung erfolgt wegen der aktuellen Personalplanungsdaten aus der Mecklenburgischen Landeskirche und eines nach wie vor vorhandenen Personalüberhangs in der Pommerschen Kirche in 2 Stufen:

Zunächst würden einseitig nur Ausschreibungen aus der NEK in der ELLM sowie PEK ausgeschrieben werden. Erst nachdem insgesamt etwa fünf Personen aus diesen beiden Kirchen tatsächlich in die NEK gewechselt haben werden (das kann durchaus ein Jahr dauern), würden die ersten Stellen aus der ELLM und der PEK auch in der NEK ausgeschrieben werden und das geplante Modell einer größeren Beweglichkeit zwischen den Landeskirchen im Rahmen eines Korridors beginnen können.

Im Hinblick auf die gemeinsame neue Kirche wird bekräftigt, dass Wechsel zwischen den bestehenden Landeskirchen jeweils durch **Beurlaubungen** erfolgen sollten. Das bedeutet, dass die jeweils wechselnden Personen versorgungstechnisch in den Versorgungssystemen ihrer Herkunftskirchen bleiben, besoldungstechnisch aber entsprechend der Bestimmungen ihrer „aufnehmenden Landeskirchen“ behandelt werden. Da es sich dann um ein ausgeglichenes System von Wechseln handeln soll, soll durch die Versorgungsfachleute geprüft werden, ob unter dieser Bedingung die gegenseitige Zahlung von Versorgungskassenbeiträgen erforderlich ist.

Verabredet wird, dass im Blick auf die nächsten zehn Jahre die Eckdaten zur Personalplanung in einem einheitlichen System zusammengetragen werden

### 4. Gemeinschaft der Dienste

Am Verkündigungsdienst haben Pastorinnen und Pastoren und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einem angemessenen Verhältnis teil.

## II. Themen, die im Blick auf den Fusionsvertrag noch strittig sind:

### 1. Arbeits- und Tarifrecht

## III. Themen, die nach Abschluss des Fusionsvertrages bearbeitet werden können:

- Zusammenführung des Pfarrerdienstrechtes

- Zusammenführung der Kirchenbeamtenergänzungsgesetze
- Zusammenführung der Pfarrstellenbesetzungs- bzw. Pfarrstellenübertragungsgesetze
- Zusammenführung von Besoldungs- und Versorgungsrecht
- Zusammenführung des Mitarbeitervertretungsrechtes